Themen

Ministerium

Service

Suche

<u>Startseite</u> > <u>Service</u> > <u>Presse</u> > Kabinett beschließt Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes

Kabinett beschließt Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch, den 8. Oktober 2025, den Gesetzesentwurf zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes beschlossen.

7. Oktober 2025

Seit Inkrafttreten des Gesetzes im April 2024 ist eine bedenkliche Fehlentwicklung beim Konsum von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken zu beobachten. Im ersten Halbjahr 2025 nahmen die Importe im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um mehr als 400 Prozent zu – von rund 19 auf rund 80 Tonnen. Dieser Anstieg ist nicht auf einen erhöhten Bedarf bei schwerwiegend Erkrankten zurückzuführen, da die GKV-Verordnungen nur im einstelligen Prozentbereich stiegen. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Korrektur dieser Fehlentwicklungen, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Medizinalcannabis bei schwerwiegender Erkrankung.



Medizinalcannabis ist ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel und kein Produkt zu reinen Genusszwecken. Der massive Zuwachs der Importe von Cannabis sowie die Verordnungspraxis im Internet ohne jeglichen persönlichen ärztlichen Kontakt erfordern politisches Handeln. Der Einsatz von Cannabis aus medizinischen Gründen muss regelhaft in einem persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patient abgeklärt werden. Den professionalisierten Verordnungsmissbrauch über das Internet werden wir verbieten. Für Patientinnen und Patienten, die aus medizinischen Gründen auf Medizinalcannabis angewiesen sind, ist die Versorgung weiterhin sichergestellt.

Bundesgesundheitsministerin Nina Warken

Das Gesetz im Detail

- Medizinalcannabis kann künftig ausschließlich nach persönlichem Kontakt zwischen Patient und Arzt in der Praxis oder bei einem Hausbesuch verschrieben werden. Dabei sind Gesundheitszustand, individuelle Erkrankungen und weitere anzuwendende Arzneimittel zu berücksichtigen, was in der Regel eine sorgfältige Anamnese und körperliche Untersuchung erfordert. Es bedarf zudem einer fortlaufenden Aufklärung über die Suchtgefahr sowie mögliche körperliche oder psychische Folgen des Konsums, die sich mit Umfang und Zeitspanne des Konsums verändern können.
- Bei Folgeverschreibungen muss eine persönliche Konsultation pro vier Quartale erfolgen, wobei der vorherige Kontakt innerhalb des genannten Zeitraums im Zusammenhang mit der Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken stehen muss. Unter dieser Voraussetzung kann in den folgenden drei Quartalen eine Verschreibung auch auf telemedizinischen Weg erfolgen.
- Der Versandweg von Medizinalcannabis wird ausgeschlossen, da es umfassende Aufklärungs- und Beratungspflichten gibt, die im Rahmen einer persönlichen Beratung in der Apotheke erfolgen müssen. Der Botendienst der Apotheken bleibt von davon unberührt.

Downloads

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes (Kabinett

PDF-Datei (nicht barrierefrei, 110 KB) 坐

Weitere Informationen

Fragen und Antworten

Was ändert sich mit dem Inkrafttreten des Medizinal-Cannabisgesetzes? Was müssen Patientinnen und Patienten beachten, die Medizinalcannabis beziehen? Diese und weitere Fragen klären wir in unseren FAQ.

Chronik des Gesetzes

Alle Stationen und Entwürfe zum Gesetz zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes stehen in diesem Verzeichnis zum Download bereit.

Bürgertelefon zur Krankenversicherung (030) 340 60 66-01

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung (030) 340 60 66-02

Bürgertelefon zur gesundheitlichen Prävention (030) 340 60 66-03

- ➤ Kontakt
- > Benutzerhinweise
- Datenschutz
- > Impressum
- > Barrierefreiheitserklärung
- > Barriere melden



















